

Netzanschlussvertrag Gas (Niederdruck)



zwischen

Netzbetreiber:

Stadtwerke Landshut

Christoph-Dorner-Straße 9, 84028 Landshut

8267 Amtsgericht Landshut

und

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Registernummer / Registergericht

Anschlussnehmer:

Straße

Hausnr.,

PLZ

Ort

Geburtsdatum¹,

ggf. Registernummer / Registergericht

Telefon

Fax

e-Mail

(Kopie der Vollmacht als Anlage)

über

ggf. vertreten durch

(bitte ankreuzen)

Neuanschluss **Änderung bestehender Netzanschluss** **bestehender Netzanschluss**

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Gemarkung

Flurnummer

2. Kundennummer:

(vom Netzbetreiber einzutragen)

3. Anschlussleistung :

kW

4. Druckebene der Entnahme:

(mbar)

5. Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses:

Wochen

6. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:

identisch

nicht identisch

(schriftliche Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümer als Anlage)

7. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt)

Hauptabsperreinrichtung

abweichend (bitte definieren)

8. Lieferant: ²

9. Schwankungsbreite des Brennwertes:

11,1 - 11,2 kWh/m³

¹ Das Geburtsdatum wird gemäß § 4 Abs.1 Nr.1 NDAV zur Identifizierung natürliche Personen benötigt; die Registernummer ersetzt bei juristischen Personen das Geburtsdatum.

² Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Gas sind zurzeit die Stadtwerke Landshut. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, die Stadtwerke Landshut als Netzbetreiber mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006 Nr. 50, Seite 2485) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)
- a) beträgt gemäß Anlage 1 vom _____
_____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- b) wurde bereits bezahlt.
- (2) Der für o.g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss
- a) beträgt gemäß Anlage 1 vom _____
_____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- b) wurde bereits bezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.stadtwerke-landshut.de veröffentlicht sind.

_____, den _____

Landshut, den _____

Anschlussnehmer

Stadtwerke Landshut